

- 112 Bekanntmachung der Satzung über die Aufhebung des Bebauungsplanes „RI-8 Hildener-Straße-West“**
- 113 Bekanntmachung der Satzung über die geänderte Gebietsbegrenzung zur 1. Verlängerung der Veränderungssperre für das Gebiet des Bebauungsplanes „I-116 Solinger Straße / Feldstraße“**
- 114 Bekanntmachung über die Aufstellung des Bebauungsplanes „I-116 Solinger Straße / Feldstraße“**
- 115 Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses zur vereinfachten 1. Änderung des Bebauungsplanes „B36- Neu Stefenshoven / Rudolfstraße / Galgendriesch“**
- 116 Aufgebote**

**112 Bekanntmachung der Satzung über die Aufhebung des Bebauungsplanes
„RI-8 Hildener-Straße-West“**

BEKANNTMACHUNG

**der Satzung über die Aufhebung des Bebauungsplanes
"Ri-8 Hildener Straße-West"**

Gemäß den Vorschriften des Baugesetzbuches (BauGB) vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) sowie den Vorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW), die in den derzeit gültigen Fassungen zur Anwendung kommen, hat der Rat der Stadt Langenfeld in seiner Sitzung am 17.09.2024 folgende Satzung über die Aufhebung des Bebauungsplanes „Ri-8 Hildener Straße-West“ beschlossen:

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in der zurzeit geltenden Fassung, in Verbindung mit den §§ 7 und 41 Abs. 1 f der zurzeit geltenden Fassung der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV. NW. 1994 S. 666), beschließt der Rat der Stadt Langenfeld Rhld. folgende Aufhebungssatzung:

**§ 1
Aufhebung**

Der vom Rat der Stadt Langenfeld Rhld. als Satzung beschlossene und am 31.05.1999 rechtskräftig gewordene Bebauungsplan „Ri-8 Hildener Straße-West“ wird aufgehoben.

**§ 2
Geltungsbereich**

Der Geltungsbereich ist in dem anliegenden Plan, der Bestandteil der Satzung ist, dargestellt.

**§ 3
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag ihrer ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft.

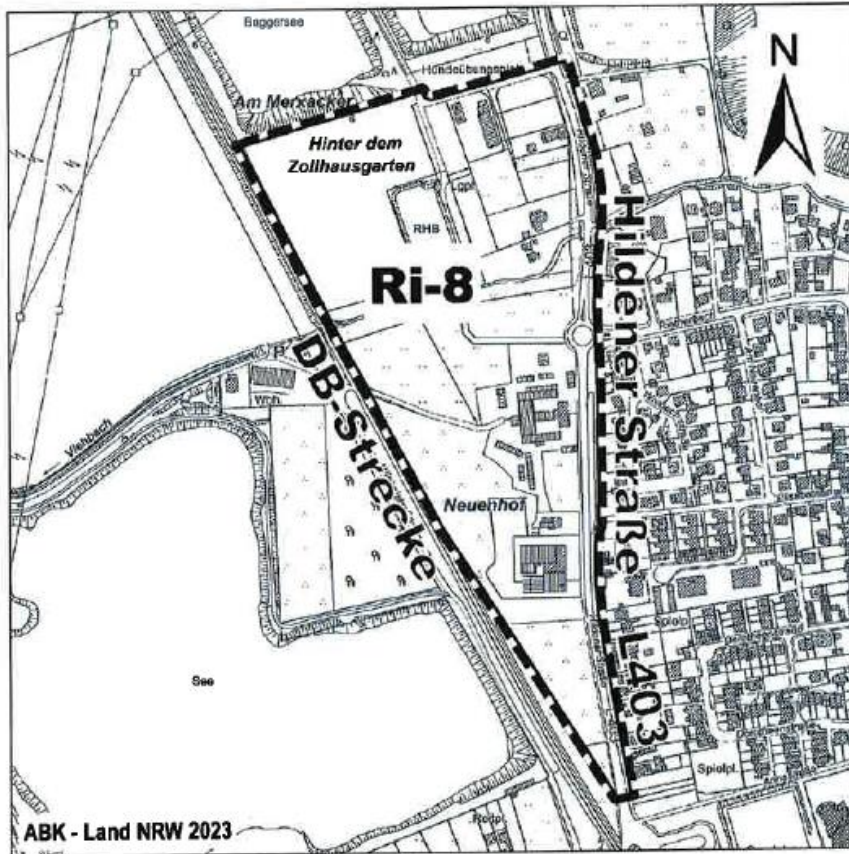
Langenfeld, den 18.09.2024

Der Bürgermeister



Frank Schneider

Auf den zur Orientierung veröffentlichten Kartenausschnitt wird hingewiesen:



Die Satzung über die Aufhebung des Bebauungsplanes „Ri-8 Hildener Straße-West“ kann zusammen mit der Begründung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB sowie der zusammenfassenden Erklärung im Rathaus der Stadt Langenfeld, Rhld., Referat Stadtplanung und Denkmalschutz, Konrad-Adenauer-Platz 1, während der Servicezeiten von Jedermann eingesehen werden.

Über den Inhalt der Satzung zur Aufhebung des Bauleitplanes wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Hinweise:

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche, die durch die Satzung über die Aufhebung des Bebauungsplanes „Ri-8 Hildener Straße-West“ entstehen können und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und

3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges

unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gemäß § 7 Abs. 6 der GO NRW beim Zustandekommen der Satzung über die Aufhebung des Bebauungsplanes „Ri-8 Hildener Straße-West“ kann nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die vorgenannte Aufhebungssatzung wurde nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Langenfeld, Referat Stadtplanung und Denkmalschutz, vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit werden die vom Rat der Stadt Langenfeld am 17.09.2024 beschlossene Satzung über die Aufhebung des Bebauungsplanes „Ri-8 Hildener Straße-West“, Ort und Zeit der Bereithaltung sowie die aufgrund des BauGB und der GO NRW erforderlichen Hinweise gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Verbindung mit den §§ 7 Abs. 4 und 41 Abs. 1, Buchstabe "f" GO NRW und § 17 der Hauptsatzung der Stadt Langenfeld, Rhld., öffentlich bekannt gemacht.

Mit Veröffentlichung der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Langenfeld wird die Satzung über die Aufhebung des Bebauungsplanes „Ri-8 Hildener Straße-West“ gemäß § 10 Abs. 3 BauGB rechtsverbindlich.

Langenfeld Rhld., 18.09.2024

Der Bürgermeister



Frank Schneider

**113 Bekanntmachung der Satzung über die geänderte Gebietsbegrenzung zur
1. Verlängerung der Veränderungssperre für das Gebiet des Bebauungsplanes
„I-116 Solinger Straße / Feldstraße“**

B E K A N N T M A C H U N G

**Satzung über die geänderte Gebietsbegrenzung zur 1. Verlängerung
der Veränderungssperre
für das Gebiet des Bebauungsplanes
„I-116 Solinger Straße / Feldstraße“**

vom 18.09.2024

Aufgrund der §§ 17 (1) Satz 3 und 16 (1) des Baugesetzbuches, zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), in Verbindung mit den §§ 7 und 41 (1) - Buchstabe f - der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) – SGV. NRW 2023 in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Langenfeld in seiner Sitzung am 17.09.2024 die 1. Verlängerung der Veränderungssperre mit geänderter Gebietsbegrenzung für den geänderten Geltungsbereich des Bebauungsplanes „I-116 Solinger Straße / Feldstraße“ vom 17.09.2024 als Satzung wie folgt beschlossen:

§ 1

Für das in § 2 bezeichnete Gebiet hat der Rat der Stadt Langenfeld am 17.09.2024 gemäß § 2 (1) i. V. m. § 13a BauGB den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan „I-116 Solinger Straße / Feldstraße“ mit neuer Gebietsbegrenzung gefasst und den alten Aufstellungsbeschluss vom 14.06.2022 aufgehoben. Die vom Rat der Stadt Langenfeld am 11.06.2024 erlassene 1. Verlängerung der Veränderungssperre zum Bebauungsplan „I-116 Solinger Straße / Feldstraße“ wird mit geänderter Gebietsbegrenzung neu gefasst.

§ 2

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes „I-116 Solinger Straße / Feldstraße“ mit neuer Gebietsbegrenzung ist wie folgt begrenzt:

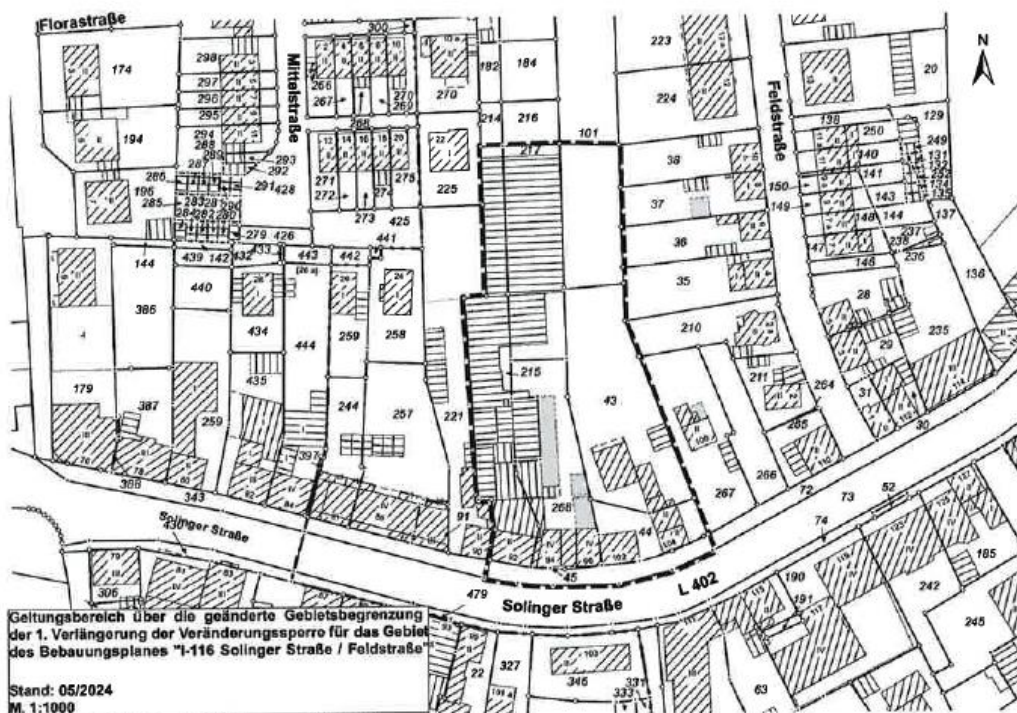
- Im Norden: Die Nordgrenze der Flurstücke 215 und 217, die Verbindung zwischen dem nordöstlichen Grenzpunkt des Flurstücks 217 und dem gemeinsamen Grenzpunkt der Flurstücke 101, 224 und 38.
- Im Osten: Die Ostgrenze des Flurstücks 101, die gemeinsamen Grenzen des Flurstücks 43 mit den Flurstücken 35, 210 und 267. Die gemeinsame Grenze der Flurstücke 44 und 267 sowie eine südliche Verlängerung der Ostgrenze des Flurstücks 44 bis zum Schnittpunkt mit der Südgrenze des Flurstücks 72.
- Im Süden: Ein Teil der Südgrenze des Flurstücks 72 zwischen der verlängerten Ostgrenze des Flurstücks 44 bis zum Schnittpunkt mit der Südgrenze des Flurstücks 72 und der nach Süden verlängerten Westgrenze des

Flurstücks 215 bis zum Schnittpunkt mit der südlichen Grenze des Flurstücks 72.

Im Westen: Die Westgrenze des Flurstücks 215 sowie die Verlängerung dieser Westgrenze nach Süden bis zum Schnittpunkt mit der Südgrenze des Flurstücks 72.

Das Plangebiet hat eine Größe von ca. 0,6 ha. Alle Flurstücke liegen in der Flur 24, Gemarkung Immigrath.

Der neue Geltungsbereich ist in der Planzeichnung dargestellt.



§ 3

Im räumlichen Geltungsbereich (§ 2) der Veränderungssperre dürfen

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden.
2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderung nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden oder auf Grund eines anderen baulichen Verfahrens zulässig sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 4

Die Satzung über die 1. Verlängerung der Veränderungssperre mit geänderter Gebietsbegrenzung tritt am Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Sie tritt gemäß § 17 (1) und (5) BauGB außer Kraft, sobald und soweit die Bauleitplanung für den unter § 2 genannten Geltungsbereich rechtsverbindlich abgeschlossen ist, spätestens jedoch am 30.06.2025.

Langenfeld, den 18.09.2024



Frank Schneider
Bürgermeister

Hinweise:

1. Auf die Vorschriften des § 44 (3) Satz 1 und 2 und (4) Baugesetzbuch (BauGB) über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Der Entschädigungsberechtigte kann gemäß § 18 (2) Satz 2 und 3 BauGB Entschädigung verlangen, wenn die Veränderungssperre länger als 4 Jahre über den Zeitpunkt ihres Beginnes oder der ersten Zurückstellung eines Baugesuches nach § 15 (1) BauGB hinaus dauert. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei der Stadt Langenfeld beantragt.

2. Eine Verletzung der in § 214 (1) Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung nach § 214 (3) Satz 2 BauGB sind unbeachtlich, wenn sie nicht nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 (1) BauGB).
3. Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann gemäß § 7 (6) GO NRW nach Ablauf von sechs Monaten seit der Verkündung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung über die oben genannte Veränderungssperre ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Satzung über die 1. Verlängerung der Veränderungssperre mit geänderter Gebietsbegrenzung für das Gebiet des Bebauungsplanes „I-116 Solinger Straße / Feldstraße“ und der Lageplan, in dem das von der Veränderungssperre betroffene Gebiet gekennzeichnet ist, liegen ab sofort im Referat Stadtplanung und Denkmalschutz der Stadt Langenfeld, Konrad-Adenauer-Platz 1, während der Servicezeiten zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich aus.

Bekanntmachungsanordnung:

Die Satzung über die 1. Verlängerung der Veränderungssperre mit geänderter Gebietsbegrenzung für das Gebiet des Bebauungsplanes „I-116 Solinger Straße / Feldstraße“ und die nach dem Baugesetzbuch und der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen erforderlichen Hinweise sowie Ort und Zeit der Auslegung werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Langenfeld Rhld., den 18.09.2024



Frank Schneider
Bürgermeister

114 Bekanntmachung über die Aufstellung des Bebauungsplanes „I-116 Solinger Straße / Feldstraße“

BEKANNTMACHUNG

**über die Aufstellung des Bebauungsplanes
„I-116 Solinger Straße / Feldstraße“**

Der Rat der Stadt Langenfeld hat gemäß den Vorschriften des Baugesetzbuches (BauGB) vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), in der derzeit gültigen Fassung, in seiner Sitzung am 17.09.2024 die Aufhebung des alten Aufstellungsbeschlusses vom 14.06.2022 sowie den neuen Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan "I-116 Solinger Straße / Feldstraße" gemäß § 2 (1) i. V. m. § 13a BauGB mit geänderter Gebietsbegrenzung beschlossen.

Der Bebauungsplan wird nach § 13a BauGB als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB durchgeführt.

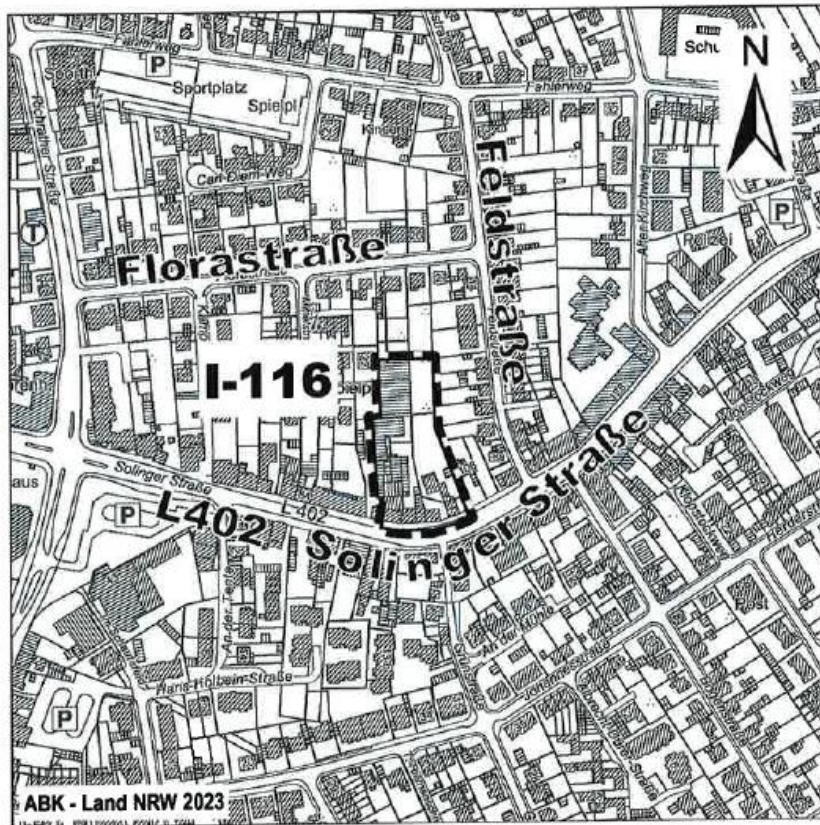
Ziel der Planung ist eine geordnete städtebauliche Entwicklung eines neuen Wohngebietes auf der Grundlage des Baugesetzbuches zur Versorgung der Bevölkerung mit Wohnraum. Die Planung bietet zudem die Möglichkeit einer geordneten Nachverdichtung im Bestand und einer Wiedernutzung eines baulich vorgeprägten Gewerbegrundstückes, das derzeit brachliegt.

Gebietsbegrenzung des Bebauungsplanes „I-116 Solinger Straße / Feldstraße“

- Im Norden: Die Nordgrenze der Flurstücke 215 und 217, die Verbindung zwischen dem nordöstlichen Grenzpunkt des Flurstücks 217 und dem gemeinsamen Grenzpunkt der Flurstücke 101, 224 und 38.
- Im Osten: Die Ostgrenze des Flurstücks 101, die gemeinsamen Grenzen des Flurstücks 43 mit den Flurstücken 35, 210 und 267. Die gemeinsame Grenze der Flurstücke 44 und 267 sowie eine südliche Verlängerung der Ostgrenze des Flurstücks 44 bis zum Schnittpunkt mit der Südgrenze des Flurstücks 72.
- Im Süden: Ein Teil der Südgrenze des Flurstücks 72 zwischen der verlängerten Ostgrenze des Flurstücks 44 bis zum Schnittpunkt mit der Südgrenze des Flurstücks 72 und der nach Süden verlängerten Westgrenze des Flurstücks 215 bis zum Schnittpunkt mit der südlichen Grenze des Flurstücks 72.
- Im Westen: Die Westgrenze des Flurstücks 215 sowie die Verlängerung dieser Westgrenze nach Süden bis zum Schnittpunkt mit der Südgrenze des Flurstücks 72.

Das Plangebiet hat eine Größe von ca. 0,6 ha. Alle Flurstücke liegen in der Flur 24, Gemarkung Immigrath.

Auf den zur Orientierung veröffentlichten Kartenausschnitt wird hingewiesen:



Aufgrund des Aufstellungsbeschlusses für den Bebauungsplan „I-116 Solinger Straße / Feldstraße“ können zur Sicherung der künftigen Planung gemäß § 15 BauGB Entscheidungen über Bauanträge bis zu einem Zeitraum von 12 Monaten zurückgestellt und Veränderungssperren gemäß § 14 BauGB erlassen werden.

Bekanntmachungsanordnung:

Die Aufstellung des Bebauungsplanes „I-116 Solinger Straße / Feldstraße“ wird hiermit gemäß § 2 (1) BauGB in Verbindung mit § 17 der Hauptsatzung der Stadt Langenfeld öffentlich bekannt gemacht.

Langenfeld Rhld., 18.09.2024

Frank Schneider
Bürgermeister

115 Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses zur vereinfachten 1. Änderung des Bebauungsplanes „B36- Neu Stefenshoven / Rudolfstraße / Galgendriesch“

BEKANNTMACHUNG

des Satzungsbeschlusses zur vereinfachten 1. Änderung des Bebauungsplanes „B-36 Neu Stefenshoven / Rudolfstraße / Galgendriesch“

Gemäß den Vorschriften des Baugesetzbuches (BauGB) vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), sowie den Vorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW), die in den derzeit gültigen Fassungen zur Anwendung kommen, hat der Rat der Stadt Langenfeld in seiner Sitzung am 17.09.2024 die vereinfachte 1. Änderung des Bebauungsplanes "B-36 Neu Sefenshoven / Rudolfstraße / Galgendriesch" als Satzung beschlossen.

Ziel der Planung ist es, eine intensive Ausnutzung der begrenzten Gewerbebauflächen in Langenfeld im Sinne einer gebotenen Innenentwicklung zu erreichen, in dem das Maß der baulichen Nutzung (Zahl der zulässigen Vollgeschosse als Mindest- und Höchstmaß) konkretisiert wird.

Gebietsbegrenzung der vereinfachten 1. Änderung des Bebauungsplanes „B-36 Neu Sefenshoven / Rudolfstraße / Galgendriesch“:

Im Norden: Die „Knipprather Straße“ (L 402);
Die Nordgrenzen des Flurstücks 151;

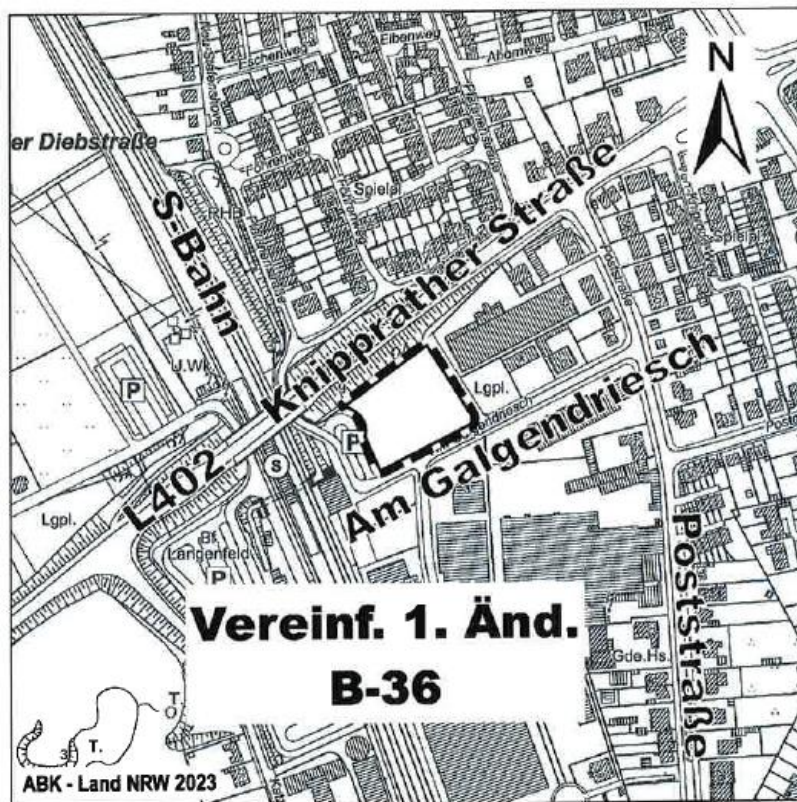
Im Westen: Ein Teil der Straße „Am Galgendriesch“.
Die Westgrenzen des Flurstücks 151;

Im Süden: Die Straße „Am Galgendriesch“.
Die Südgrenzen des Flurstücks 151;

Im Osten: Die Ostgrenze des Flurstücks 151.

Das genannte Flurstück 151 liegt in der Flur 39 der Gemarkung Immigrath.

Auf den zur Orientierung veröffentlichten Kartenausschnitt wird hingewiesen:



Die vereinfachte 1. Änderung des Bebauungsplanes „B-36 Neu Stefenshoven / Rudolfstraße / Galgendriesch“ kann mit der dazugehörigen Begründung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ab sofort im Rathaus der Stadt Langenfeld Rhld., Referat Stadtplanung und Denkmalschutz, Konrad-Adenauer-Platz 1, während der Servicezeiten von Jedermann eingesehen werden.

Ebenso können die im Bauleitplan genannten technischen Regelwerke (z. B. DIN-Normen) im Fachbereich 5, Referat Stadtplanung und Denkmalschutz, Konrad-Adenauer-Platz 1, 40764 Langenfeld, während folgender Servicezeiten eingesehen werden:

Montag bis Mittwoch	von 8:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Donnerstag	von 8:00 Uhr bis 17:00 Uhr
Freitag	von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Über den Inhalt der v. g. vereinfachten 1. Änderung des Bebauungsplanes wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Hinweise:

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch die vereinfachte 1. Änderung des Bebauungsplanes „B-36 Neu Stefenshoven / Rudolfstraße / Galgendriesch“ und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges

unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gemäß § 7 Abs. 6 der GO NRW beim Zustandekommen der Satzung über die vereinfachte 1. Änderung des Bebauungsplanes „B-36 Neu Sefenshoven / Rudolfstraße / Galgendriesch“ kann nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die vorgenannte Satzung wurde nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Langenfeld, Referat Stadtplanung und Denkmalschutz, vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung:

Hiermit wird die vom Rat der Stadt Langenfeld am 17.09.2024 als Satzung beschlossene vereinfachte 1. Änderung des Bebauungsplanes „B-36 Neu Stefenshoven / Rudolfstraße / Galgendriesch“, Ort und Zeit der Bereithaltung sowie die aufgrund des BauGB und der GO NRW erforderlichen Hinweise gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Verbindung mit den §§ 7 Abs. 4 und 41 Abs. 1, Buchstabe „f“ GO NRW und § 17 der Hauptsatzung der Stadt Langenfeld Rhld., öffentlich bekannt gemacht.

Mit der Veröffentlichung der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Langenfeld tritt die vereinfachte 1. Änderung des Bebauungsplanes „B-36 Neu Stefenshoven / Rudolfstraße / Galgendriesch“ gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Langenfeld Rhld, 18.09.2024



Frank Schneider
Bürgermeister

116 Aufgebote



Stadt-Sparkasse
Langenfeld

Stadt-Sparkasse Langenfeld (Rhld.)
Solinger Str. 51-59
40764 Langenfeld

Aufgebot

Die Sparkassenbücher

1. 3020452888

2. _____

3. _____

4. _____

5. _____

wurden der Stadt-Sparkasse Langenfeld als verloren gemeldet.

Die Inhaber dieser Sparkassenbücher werden aufgefordert, binnen einer Frist von drei Monaten vom Tage der Bekanntmachung an gerechnet, unter Vorlage der Sparkassenbücher ihre Rechte bei der Stadt-Sparkasse Langenfeld anzumelden.

Nach Ablauf der genannten Frist werden die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt.

Langenfeld, den 19.09.2024


STADT-SPARKASSE LANGENFELD/RHLD.
DER VORSTAND

Aushang vom _____ - _____

 Stadt-Sparkasse
Langenfeld

Stadt-Sparkasse Langenfeld (Rhld.)
Solinger Str. 51-59
40764 Langenfeld

Aufgebot

Die Sparkassenbücher

1. 3022157097

2. 3020521906

3. 3020373704

4. 3020501627

5. 3020494070

wurden der Stadt-Sparkasse Langenfeld als verloren gemeldet.

Die Inhaber dieser Sparkassenbücher werden aufgefordert, binnen einer Frist von drei Monaten vom Tage der Bekanntmachung an gerechnet, unter Vorlage der Sparkassenbücher ihre Rechte bei der Stadt-Sparkasse Langenfeld anzumelden.

Nach Ablauf der genannten Frist werden die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt.

Langenfeld, den 23.09.2024


STADT-SPARKASSE LANGENFELD/RHLD.
DER VORSTAND

Aushang vom _____ - _____